



Die STADT ARNSBERG informiert

Satzung für das Jugendamt der Stadt Arnsberg Stand: 06.11.2025

Der Rat der Stadt Arnsberg hat am 06.11.2025 aufgrund der §§ 69 ff. Achtes Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S.664) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW - vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. geltenden Fassung folgende Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Arnsberg beschlossen:

Das Jugendamt

§ 1 Aufbau und Gliederung

In der Stadt Arnsberg ist das Jugendamt organisatorischer Bestandteil des Dezernates Jugend | Familie | Soziales | Integration | Gesundheit. Es besteht aus:

- dem Jugendhilfeausschuss und
- der Verwaltung des Jugendamtes

Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die in Absatz 3 genannten beratenden Mitglieder an.
2. Stimmberchtigte Mitglieder sind:
 - a. 7 Mitglieder des Rates der Stadt Arnsberg
 - b. 2 Personen, welche in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - c. 6 Personen, welche von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern und von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Arnsberg.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Vertretung müssen die Voraussetzung für die Wahl in den Rat der Stadt Arnsberg erfüllen; somit das 18. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in der Stadt Arnsberg haben.

Des Weiteren gilt das Kommunalwahlgesetz.

Vorschläge der Jugendverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass mindestens ein Vertreter der Jugendverbände berücksichtigt werden muss, sobald ein entsprechender Vorschlag vorliegt.

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. der*die Bürgermeister*in oder in Vertretung die Leitung des Dezernates Jugend | Familie | Soziales | Integration | Gesundheit;
 - b. die Jugendamtsleitung oder deren Vertretung;
 - c. ein*e Richter*in des Familiengerichtes oder ein*e Jugendrichter*in, die von der*dem zuständigen Präsident*in des Landgerichts Arnsberg bestellt wird;
 - d. eine Person als Vertretung der Agentur für Arbeit, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Meschede bestellt wird;
 - e. eine Person als Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f. eine Person als Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestellt wird;
 - g. je eine Person als Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h. eine Person als Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ehemals Integrationsrat) der Stadt Arnsberg;
 - i. eine Person als Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes des Jugendamtselternbeirates (JAEB)
 - j. eine Person als Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII
 - k. eine Person als Vertretung örtlicher Jugendringe
 - l. eine Person als Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen

Unter Bezug auf § 5 Abs. 3 AG-KJHG werden zusätzlich bestellt:

- m. eine Person als Vertretung des Fachdienstes Amt für Grundsicherung | Jobcenter | Wohngeldstelle, die von der Behördenleitung bestellt wird;
- n. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Arnsberg;
- o. die Behindertenbeauftragte der Stadt Arnsberg

Für die Mitglieder c. bis o ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen. Die beratenden Mitglieder sowie deren Vertretung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen einladen.

Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Dezernat Jugend | Familie | Soziales | Integration | Gesundheit ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

2. Die*Der Bürgermeister*in oder im Auftrage die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - a. ist verpflichtet, dem Vorsitz des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - b. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Dezernat Jugend | Familie | Soziales | Integration | Gesundheit der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 10.11.2025

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister